

Redaktioneller Teil

Verein der Reise- und Versandbuchhandlungen G. V.

In der Kantate-Hauptversammlung unseres Vereins ist die nachstehende Vereinsleitung gewählt worden:

Vorsitzender: Georg Arnold, Prieros, Bezirk Potsdam,
Stellvertr. Vors.: Erich Kaufmann i. Fa. Karl Bloch,
Berlin,
Schriftführer: Fritz Jentsch, i. Fa. Schoenfeldt & Co.,
Berlin,
Stellvertr. Schriftführer: Paul Franke, Berlin.
Schatzmeister: Max Löwenberg, Berlin,
Stellvertr. Schatzmeister: Felix Schaarschmidt,
Halle a. d. S.

Beisitzer:

Für Gruppe Berlin: Eugen Hummel i. Fa. Verlag
und Versand für deutsche Literatur, Berlin.
Für Gruppe Bayern: Max Jbscher, München.
Für Landesgruppe Württemberg/Baden: Paul Erpf in
Fa. Julius Weises Hofbuchhandlung, Stuttgart.
Für Landesgruppe Nordwest: Hermann Stolzen-
burg, Hamburg.
Für Landesgruppe Rheinland-Westfalen: Heinrich Wul-
fers, Köln am Rhein.
Für Landesgruppe Mitteldeutschland: Felix Schaars-
schmidt, Halle a. d. S.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich beim 1. Vorsitzenden.

Prieros, den 8. Mai 1929.

Verein der Reise- und Versandbuchhandlungen G. V.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Eister.
(Zulezt Bbl. Nr. 75.)

Ergänzendes zum letzten Bericht.

Mein Bericht über das Urteil »Brücken zum Jen-
seits« und die darangeknüpfte Kritik war in einem Punkte
zu kurz. Es konnte zu Mißverständnissen führen, daß ich die
Außerachtlassung des Moments des unlauteren Wettbewerbs
durch das Reichsgericht bemängelte, ohne hinzuzufügen, daß das
Reichsgericht in den Zuständigkeitsbestimmungen des Gesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb ein Hindernis, diesen Ge-
sichtspunkt heranzuziehen, erblickte. Das Reichsgericht hat also
das Wettbewerbsmoment nicht etwa übersehen, sondern hat es,
da es in den Vorinstanzen auszuscheiden hatte und von der
Partei nicht herangezogen worden ist, bewußtermaßen bei der Be-
gründung des Urteils beiseitegesetzt. Ob dies durch den § 24 UWG.
restlos gefordert wird, darüber kann man allerdings verschie-
dener Meinung sein, wie ich dies näher in der Besprechung dieses
Urteils in der Jur. Wochenschr. 1929 S. 1232 dargelegt habe.
Im Ergebnis halte ich meine Ansicht aufrecht, hielt es nur für
loyal, den Lesern des Börsenblattes die Gründe anzugeben, aus
denen das Reichsgericht nur nach Urheberrecht entschieden hat.

Starke Echo hat das Buch-Senderecht-Urteil und die darangeknüpfte Kritik gefunden. Der verlegerische Standpunkt wird mir in einem Briefe von unbeteiligter Seite folgendermaßen umschrieben: »Meines Erachtens müßte nicht allein die Übertragung des Urheberrechts, sondern sogar auch nur die Übertragung des Verlagsrechtes in älteren Verträgen un-
bedingt alle diejenigen Rechte umfassen, die später neu entstan-
den sind, also auch das Rundfunkrecht. . . Die neu entstandenen
Vertriebsmöglichkeiten wie Rundfunk, Grammophon usw. schmä-
lern doch ohne weiteres die Verkaufsmöglichkeit für gedruckte
Exemplare und nehmen daher gewissermaßen einen Teil der Verwertungs-
möglichkeit durch Verkauf von gedruckten Exemplaren weg. Es ist
ohne weiteres klar, daß, wenn damals an die Schmälerung des Ver-
kaufs durch neue Erfindungen hätte gedacht werden können, der
Verleger auf Ankauf mit Übertragung der Verwertungsrechte für
diese neue Erfindung gezwängt hätte oder zum mindesten doch dann
die Druckrechte allein nicht so bewertet haben würde, wie er sie
damals bewertet hat. Jedenfalls haben beide Vertragsschließenden
meines Erachtens, sowohl Autor als Verleger, damals dem Verleger
alle Verwertungsrechte übertragen wollen und meines Erachtens
nunmehr nicht ohne weiteres dem Verleger zugemutet werden,
daß er sich durch andere Verwertungsrechte den Vertrieb seiner
gedruckten Exemplare schmälern läßt, ohne daß er durch die ent-
sprechenden Rechte an denjenigen technischen Erfindungen, die
diese Schmälerung veranlassen, entschädigt wird.« — Es ist
sehr interessant, von dem Praktiker hier die ganz berechtigten
wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkte hervor-
gehoben zu sehen, — wettbewerblich insofern, als die neuen tech-
nischen Verbreitungsmöglichkeiten den bisherigen Konkurrenz
machen und ihre wettbewerbliche Dynamik einengen. Das
Reichsgericht hat ja — wohl aus der Erkenntnis einer Berech-
tigung solcher wirtschaftlicher Erwägungen — eine stärkere Stütze
für seinen abweichenden Spruch durch die Betonung des Persö-
nlichkeitsrechtes gesucht, und gerade diese Wendung findet nun
den besonderen Beifall von zwei Beurteilern dieser Entscheidung
in der Jurist. Wochenschrift (1929 S. 1228 ff.), Rechtsanwalt
Dr. W. Hoffmann und Landgerichtsrat Dr. Smoschewer.
Mit Recht wird von beiden die große Bedeutung des Persönlich-
keitsrechtes im Urheberrecht hervorgehoben und der Freude
darüber Ausdruck gegeben, daß das Reichsgericht sich jetzt deut-
licher zu einem solchen Recht bekennt; aber mit größerem Recht
werden von Dr. Hoffmann Bedenken gegen die Begründung
des Urteils geltend gemacht, obwohl er das Urteil im Ergebnis
für richtig hält und insbesondere sagt, es sei untunlich, mit
dem Reichsgericht anzunehmen, daß »dem persönlichkeitsrecht-
lichen Kern vermögensrechtliche Befugnisse anwachsen.«

Manusdruck statt Letterndruck: Grund zum Rücktritt vom Verlagsvertrage?!

Das Urteil, das vom Reichsgericht am 26. Januar 1929 er-
ging (I 227/28) und das einen langjährigen Streit zwischen
einem Autor und seinem Verleger zu Ungunsten des Verlegers
entschied, ist, obwohl es sehr erheblich von den besonderen Um-
ständen des Falles bedingt ist, doch von ernster Bedeutung für
den Verlag.

Der Tatbestand war, kurz dargestellt, dieser: Im Verlage
des Beklagten ist 1902 und dann in mehreren neuen Auflagen ein
vom Kläger verfaßtes Lateinisches Übungsbuch erschienen. Der